Verwaltungsinternes Recht der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Titel	Nummer der Dienstanweisung
Allgemeinen Sportförderung	5-100
Redaktionell zuständig	Zuletzt geändert
40 Schulverwaltungs- und Sportamt	13.10.2001

Verwaltungsrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen der

Allgemeinen Sportförderung

1 Allgemeines

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt im Rahmen der allgemeinen Sportförderung Zuschüsse und Beihilfen an die im Stadtgebiet ansässigen Sportvereine, um Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport gleichermaßen zu fördern. Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

- 1.1 Durch die nachstehenden Richtlinien soll eine gleichmäßige und gerechte Förderung erreicht werden. Die Richtlinien sind so gestaltet, dass sie für die Vereine jederzeit überschaubar sind und eine langfristige Planung ermöglichen.
- 1.2 Die Sportförderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung einer Beihilfe, besteht nicht.
- 1.3 Die Verwendung der Beihilfe ist im Einzelfall nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt den Verwendungsnachweis anzufordern.
- 1.4 In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet der zuständige Dezernent im Benehmen mit dem Fachamt und dem Stadtverband für Leibesübungen.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Sportförderung

- 2.1 Die Vereine müssen Mitglied des Sportbundes Pfalz bzw. einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Sportorganisation sein.
- 2.2 Die Vereine müssen ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße haben. Die Mehrzahl der Mitglieder muss in Neustadt an der Weinstraße wohnhaft sein.
- 2.3 Die Vereine müssen beim Sportamt der Stadt gemeldet sein und sollen dem Stadtverband für Leibesübungen e.V. angehören.
- 2.4 Gefördert werden nur als gemeinnützig anerkannte Amateursportvereine, die sich den allgemein im Sport gültigen Grundsätzen, wie z.B. der Fairness und Kameradschaft, verpflichtet haben.
- 2.5 Die Vereine müssen angemessene, jedoch in jedem Fall die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge erheben.
- 2.6 Der Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

5-100

Seite 2 von 7

3 Zuständigkeit

Zuständiges Fachamt für die Sportförderung ist das Schulverwaltungs- und Sportamt.

4 Überlassung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen

- 4.1 Städtische Sporteinrichtungen sowie die Schulsportanlagen werden den Neustadter Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb unter den Voraussetzungen des Sportförderungsgesetzes von Rheinland-Pfalz kostenlos überlassen. Ausgenommen sind hiervon die Freibäder und die Hallenbäder.
- 4.2 Die Nutzung der Sportanlagen wird durch einen vom Sportamt erstellten Belegungsplan geregelt, wobei die Belange der Sportvereine vor denen anderer Benutzergruppen (z.B. Freizeit- und Betriebssportmannschaften) vorrangig sind.

5 Förderung des Jugendsports

Zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen gewährt die Stadt Neustadt an der Weinstraße Zuschüsse.

- 5.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der beim Sportbund Pfalz zum 1. März eines jeden Jahres gemeldeten jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren. Sie beträgt pro Jugendlichem 6 € (12 DM). Hiervon abweichend kann der Sportausschuss im Benehmen mit dem Stadtverband für Leibesübungen die Höhe der Förderung variabel festsetzen.
- 5.2 Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5.3 Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des Vereins bestätigen dem Sportamt durch ihre Unterschrift, dass der Zuschuss ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet wird.

6 Förderung des Aktivensports

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße unterstützt auch den Aktivensport in den Vereinen.

6.1 Ein Zuschuss wird allerdings nur gewährt, wenn nach Vergabe der allgemeinen Sportförderungsmittel nach den Ziffern 5, 7, 9, 10, 11 und 13 dieser Richtlinien noch freie Mittel zur Verfügung stehen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dann nach der Zahl der aktiven Mitlieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nachweislich an Wettkämpfen der Fachverbände teilnehmen.

5-100

Seite 3 von 7

7 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

- 7.1 Auf Antrag kann die Stadt Neustadt an der Weinstraße den Vereinen Zuschüsse zu Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen gewähren. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen der Sportausübung dienen und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist. Der Bau neuer Sportanlagen wird nur dann bezuschusst, wenn der Bedarf im Sportstättenleitplan ausgewiesen ist.
- 7.2 Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Maßnahme gesichert sein.
- 7.3 Die Zuschüsse werden nicht aus den Mitteln der allgemeinen Sportförderung gewährt, jedoch müssen die in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 7.4 Für bereits begonnene oder fertiggestellte Maßnahmen werden grundsätzlich keine städtischen Zuschüsse bewilligt.

8 Zuschuss für die Anschaffung von besonderen Sportgeräten

- 8.1 Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann auf Antrag einen Zuschuss zur Anschaffung besonderer Sportgeräte gewähren. Der Anschaffungspreis soll mindestens 150 € (300 DM) betragen. Kurzlebige Verbrauchsgüter sind nicht zuschussfähig. Der Verein muss Eigentümer der erworbenen Sportgeräte sein.
- 8.2 Die Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich nach
 - 8.2.1 den jeweiligen Anschaffungskosten,
 - 8.2.2 der Notwendigkeit und Dringlichkeit,
 - 8.2.3 der von dritter Seite gewährten Zuschüsse,
 - 8.2.4 dem Eigenanteil und
 - 8.2.5 den noch zur Verfügung stehenden Sportförderungsmitteln
- 8.3 Der städtische Zuschuss soll 50 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen.
- 8.4 Zuschüsse erhalten nur solche Vereine, die einen Antrag gestellt haben und dabei nachweisen, dass sie alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.
- 8.5 Der Stadtverband für Leibesübungen e.V. Neustadt soll zu den Anträgen der Vereine gehört werden. Die Anträge müssen bis zu einem vom Sportamt festgesetzten und rechtzeitig den Vereinen mitgeteilten Termin vorgelegt werden.
- 8.6 Der Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss ist bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.
- 8.7 Die bezuschussten Maßnahmen müssen im vollen Umfang durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise vom Verein zurückgefordert werden.

5-100

Seite 4 von 7

9 Zuschüsse für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherwertigen Wettbewerben

- 9.1 Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt auf Antrag den Mitgliedern (Amateure) eines in Neustadt ansässigen Sportvereins einen Fahrtkostenzuschuss, wenn sie an Deutschen Meisterschaften teilnehmen, die von einem zuständigen Fachverband des DSB ausgeschrieben und vergeben sind. Der Zuschuss wird in Form von Kilometergeld für die einfache Fahrtstrecke gewährt und orientiert sich in der Höhe an den gesetzlichen Regelungen über die Wegstreckenentschädigung. Jugendliche Teilnehmer bis 18 Jahre erhalten außerdem ein Tagegeld von bis zu 10 € (20 DM) pro Person und Tag.
- 9.2 Für die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen können auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden.
- 9.3 Für Fahrten der Vereine zu sportlichen Begegnungen in die Partnerstädte können Zuschüsse gewährt werden, wenn nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz keine Bezuschussung erfolgt.

10 Förderung des Schwimmsports

Aufgrund der besonderen Situation fallen Schwimmsport treibende Vereine nicht unter diese Richtlinien. Für sie werden ggf. jährlich eigene Vereinbarungen zur Förderung des Schwimmsports getroffen. Von dieser Regelung bleiben die Ziffern 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11 und 12 unberührt.

Zu den Schwimmsport treibenden Vereinen zählen

- a) die der DLRG angeschlossenen Bezirks- und Ortsgruppen
- b) die dem Deutschen Schwimmverband angeschlossenen Schwimmvereine und Abteilungen
- c) die Vereine, die satzungsgemäß und sportartbedingt Schwimmsport bzw. Tauchsport ausüben.

11 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen kann die Stadt Neustadt an der Weinstraße Sonderzuschüsse gewähren.

12 Ehrenpreise und Ehrengaben

Für Meisterschaften, Turniere und herausragende Vereinsveranstaltungen können von der Stadt Ehrenpreise und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden. Die Form und Auswahl richtet sich nach der Bedeutung des Sportereignisses

5-100

Seite 5 von 7

13 Zuschüsse für den Stadtverband für Leibesübungen

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bereit die Arbeit des Stadtverbandes für Leibesübungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterstützen.

14 Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

- 14.1 Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt Sportvereinen auf Antrag Beihilfen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten.
- 14.2 Voraussetzung hierfür ist, dass
 - 14.2.1 die Sportanlagen im Eigentum und Besitz des Vereins sind oder der Verein einen langfristigen Pacht- und Unterhaltungsvertrag hat,
 - 14.2.2 die Sportstätte im Stadtgebiet Neustadt liegt. Vereine, deren Sportart im Stadtgebiet nicht ausgeübt werden kann (z.B. Rudern, Segeln, Drachenfliegen, Windsurfing, Skifahren) erhalten eine Beihilfe, wenn die Mehrheit der Mitglieder Neustadter Einwohner sind,
 - 14.2.3 die Sportstätte in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports dient.
 - 14.2.4 sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann und der Verein seinen Unterhaltungsverpflichtungen nach objektiven Kriterien nachkommt,
 - 14.2.5 die Sportstätte vom Verein sportlich ausgelastet ist und ausreichend genutzt wird,
 - 14.2.6 der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport, anderen Sportvereinen, den Fachverbänden und dem Sportbund Pfalz zur Verfügung stellt.
- 14.3 Ausgeschlossen von der Beihilfe sind Sportvereine, die
 - 14.3.1 die Bedingungen 14.2 nicht erfüllen,
 - 14.3.2 gewerbsmäßig ihre Anlage oder Teile ihrer Anlage vermieten und damit Gewinne erzielen.
- 14.4 Die Höhe der jährlichen Beihilfe errechnet sich aus folgenden Sätzen, die bei Änderung der Haushaltslage auf Beschluss des Sportausschusses und im Benehmen mit dem Stadtverband für Leibesübungen für das jeweilige Rechnungsjahr neu festgesetzt werden können:

Titel Nummer der Dienstanweisung
Allgemeinen Sportförderung 5-100

Seite 6 von 7

Freisportanlagen

- Spielfelder (Tennenbelag)	0,10 € / 0,12 DM/m ²
- Rasenspielfelder	0,18 € / 0,35 DM/m ²
- Leichtathletikanlagen (Tennenbelag)	0,10 € / 0,12 DM/m ²
- Tennisplätze	57 € / 110 DM/Platz
- Reitplätze	0,10 € / 0,12 DM/m ²
- Sondersportanlagen	0,10 € / 0,12 DM/m ²
	bis max. 562 € / 1.100 DM
- Flutlichtanlagen	57 € / 110 DM/1.000 W

Überdachte Sportanlagen

- Turn- und Sporthallen	
je 1 Stunde tägl. Nutzungszeit	1,30 € / 2,50 DM/m ²
höchstens jedoch	6,50 € / 12,50 DM/m ²
- Reithallen pauschal	770 € / 1.500 DM
- Kegelbahnen	26 € / 50 DM/Bahn
- Bootshallen pauschal	100 € / 200 DM
- Tennishallen pro Feld	57 € / 110 DM

Schießsportanlagen

- Kleinkaliberstand	23 € / 45 DM
- Pistolenstand	23 € / 45 DM
- Luftgewehrstand	13 € / 25 DM
- Zimmerstutzen	13 € / 25 DM
- Armbruststand/Bogenschießen	21 € / 40 DM

Umkleide- und Duschräume

soweit diese in einem hygienisch und baulich einwandfreiem Zustand sind und zur Sportanlage gehören.

57 € / 110 DM

- 14.5 Die Zuschüsse je m² werden jeweils nur für die nutzbaren Sportflächen gewährt.
- 14.6 Die Mindestförderung von Kleinvereinen oder Vereinen, die ausschließlich kommunale Sportstätten benutzen, beträgt 170 € bzw. 330 DM.
- 14.7 Alle Anträge nach Ziffern 8, 9 und 10 sind mit einem beim Sportamt erhältlichen Antrag einzureichen. Sie müssen die in den Richtlinien geforderten Angaben nachprüfbar enthalten. Die Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses können formlos eingereicht werden. Ihnen ist eine vorläufige Kostenschätzung, ein vorläufiger Finanzierungsplan und ggf. eine Planungsskizze beizufügen.
 - 14.7.1 Der Abgabetermin wird vom Sportamt festgesetzt und den Vereinen mitgeteilt.

Titel Nummer der Dienstanweisung
Allgemeinen Sportförderung 5-100

Seite 7 von 7

14.8 Die Gewährung einer Beihilfe ist unabhängig von dem Benutzungsentgelt, das die Stadt für die Benutzung vereinseigener Sportstätten durch die Schulen zahlt. Sie ist ferner unabhängig von der kostenfreien Tennensportplatzpflege durch die Stadt und der Gewährung einer Betriebskostenpauschale für Rasensportanlagen.

15 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien vom 1. Januar 1980 ihre Gültigkeit.

Die Anwendung der Euro-Beträge ist ab dem 1. Januar 2002 verbindlich.